

Muster: Diamond Aircraft
H 36 "Dimona"

AD der ausländischen Behörde:
-keine-

Geräte-Nr.:
820

Technische Mitteilungen des Herstellers:
-keine-

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Diamond Aircraft
H 36 "Dimona"

- Baureihen: Alle H 36 "Dimona"-Baureihen, die mit folgenden vom Luftfahrt-Bundesamt zugelassenen Änderungen der Triebwerksanlage ausgestattet sind:

- H 36 "Dimona" mit der Motor-/Propellerkombination, Motor Limbach L2400EB1.C und Propeller Hoffmann HO-V62-R/L160BT nach technischer Mitteilung der Firma Korff Nr. KOCO-01/820
- H 36 "Dimona" mit der Motor-/Propellerkombination, Motor Sauer SS2100H1S und Propeller Hoffmann HO-V62-R/L160BT nach Ergänzender Musterzulassung Nr. EMZ PS0002

- Werk-Nrn.: Alle

Betrifft:

Triebwerksanlage, Schubstangen der Propeller-Verstellung (powerplant, push rods of the pitch change assembly, ATA-Code 61-10-00) - Bruch der Schubstangen der mechanischen Propeller-Verstellung aus bislang ungeklärter Ursache - ggf. kann dieser Fehler zum Ausfall der Propeller-Verstellung im Fluge führen.

Maßnahmen:

Im Rahmen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Ab sofort, bis zur Herausgabe einer neuen Lufttüchtigkeitsanweisung, sind einmal täglich vor erster Inbetriebnahme des Motorseglers am Propeller HO-V62-R/L160BT die äußeren Verstellgestänge (Schubstangen, 4 Stück) auf Risse oder Brüche zu prüfen.

Folgende Teile sind betroffen:

- Schubstange 5, laut Bild 4a auf der Seite 10 des Betriebs- und Wartungshandbuches der 8. Ausgabe, von Januar 1990 oder
- Schubstange 5, laut Bild 8a auf der Seite 6 des Betriebs- und Wartungshandbuches der 7. Ausgabe, von Dezember 1985.

Zur Prüfung der Schubstangen muß der Propellerspinner entfernt werden. Eine optische Kontrolle ist ausreichend. Besonders gefährdet ist der Gewindeansatz im vorderen Teil der Schubstangen am U-Profil-Joch. Werden Risse oder gebrochene Schubstangen festgestellt, ist der Propeller an den Hersteller zur Reparatur einzusenden. Die Kontrolle ist im Bordbuch des betreffenden Motorseglers einzutragen.

Fristen:

Siehe Angaben unter "Maßnahmen"

EASA-Approval:

Aufgrund der Dringlichkeit wurde diese Lufttüchtigkeitsanweisung in Übereinstimmung mit dem Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 der Europäischen Union herausgegeben.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der

Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

LTA's werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert

** * **

SUPERSEDED